



Amtliche Bekanntmachung

A M T S V E R O R D N U N G

über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Gemeinde Langenhorn aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LÖffZG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz wird für die Gemeinde Langenhorn gem. § 55 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) folgende Verordnung erlassen:

§1

Im Langenhorner Gemeindegebiet dürfen Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wie folgt geöffnet sein:

- a) **Am Sonntag, dem 07. März 2021 in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr anlässlich des Frühlingauftaktes**
- b) **Am Sonntag, dem 18. April 2021 in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr anlässlich Langenhorner Messe Hohe Koppel**
- c) **Am Sonntag, dem 26. September 2021 in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr anlässlich eines Staudenmarktes**
- d) **Am Sonntag, dem 24. Oktober 2021 in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr anlässlich eines Herbstfestes**

§2

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift § 13 LÖffZG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 Ladenöffnungszeitengesetz (LÖffZG) und können entsprechend geahndet werden.

§4

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bredstedt, 15.01.2021

Amt Mittleres Nordfriesland
Der Amtsdirektor
-als örtliche Ordnungsbehörde-